

05 - Öffentlichkeits-/Notfallinformation

in Erfüllung
der Störfallinformationsverordnung (StIV)
und des Umweltinformationsgesetzes (UIG)

	Zöchling Abfallverwertung GmbH
---	--------------------------------

Zwischenlager und Stabilisierungsanlage

2192 Kettlasbrunn Parz 1027/1

	Geprüft:	Erstellt:	Freigegeben:
Von:	Clemens Pfersmann	Ulrike Fertsak	Johannes Zöchling
Am:	17.08.2023	17.08.2023	17.08.2023
Unterschrift:			

Version 3.2

Genauere Informationen erhalten Sie
werktags bei der **Eingangskontrolle** während der
folgenden Öffnungszeiten:

Mo – Do 7⁰⁰ – 16⁰⁰

Fr 7⁰⁰ – 13⁰⁰

Sowie als **Download auf der Homepage** unter:

<https://zoechling.at/downloads-2/entsorgung/>

→ Öffentlichkeitsinfo

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Angaben zu dem Unternehmen und zum Betrieb:	3
1.1	Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs....	3
1.2	Name und Funktion der verantwortlichen Personen	3
2	Bestätigung, dass die Anlage den Bestimmungen des Abschnitts 8a der Gewerbeordnung (obere Klasse) bzw. §59 des AWG 2002 und somit die Anlage der StIV (Störfallinformationsverordnung) unterliegt;	4
3	Überarbeitungsintervall.....	5
4	Beschreibung der Anlage und der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und der Tätigkeit, die am Standort ausgeführt wird	6
5	Art der Gefahr und deren Auswirkung bei einem schweren Unfall.....	7
5.1	Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen und Faktoren, die einen schweren Unfall herbeiführen können.....	7
5.2	Gattungsbezeichnung oder Gefahreneinstufung der in der Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte,	7
5.3	Allgemeine Informationen betreffend die Art der Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowohl innerhalb wie außerhalb der Anlage	9
5.4	Angabe der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle.....	9
5.5	Bestätigung, dass der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet ist, auf dem Betriebsgelände geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und größtmöglichen Begrenzung ihrer Auswirkungen zu treffen.	10
5.6	Bestätigung des Zusammenwirkens des Betriebes mit den externen Notfallkräften zur Bekämpfung der Unfallfolgen innerhalb und außerhalb des Betriebes.....	10
5.7	Einsichtnahme in den externen Notfallplan und den Sicherheitsbericht.....	10
6	Art der Warnung und Verhaltensanweisung an die möglicherweise betroffene Bevölkerung:.....	11
6.1	Angabe, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt wird	11
6.2	Angabe des richtigen Verhaltens der betroffenen Bevölkerung.....	11
7	Kontakt für weitere Informationen:	12
7.1	10. Kontaktpersonen des Betriebes für weitere Auskünfte	12

1 Allgemeine Angaben zu dem Unternehmen und zum Betrieb:

1.1 Name, Sitz und Anschrift des Inhabers sowie vollständige Anschrift des Betriebs

Zöchling Abfallverwertung GmbH
3170 Hainfeld,
Wiener Straße 61

Betriebsstandort Kettlasbrunn:
2192 Kettlasbrunn,
Parz. 1027/1

www.zoechling.at

1.2 Name und Funktion der verantwortlichen Personen

Geschäftsführer Zöchling Abfallverwertung GmbH:	Johannes Zöchling, Johann Zöchling, Mag. (FH) Stefan Bader
Betriebsleiter Standort Kettlasbrunn:	Reinhard Engelbrecht,
Deponieleitung bzw. Leiter der Eingangskontrolle:	Ing. Annemarie Müller
Abfallrechtlicher Geschäftsführer, sowie verantwortliche Person gem. § 26 AWG 2002:	Rudolf Zöchling

2 Bestätigung, dass die Anlage den Bestimmungen des Abschnitts 8a der Gewerbeordnung (obere Klasse) bzw. §59 des AWG 2002 und somit die Anlage der StIV (Störfallinformationsverordnung) unterliegt;

Die Richtlinie 2012/18/EU vom 4. Juli 2012 (SEVESO III) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, gilt für Betriebe, in denen bestimmte Mengen dieser Stoffe vorhanden sind. Maßgebend ist das Vorhandensein in Mengen oberhalb einer Schwelle, die im Anhang der Richtlinie festgelegt ist. Für diese Betriebe gelten besondere Anforderungen an die Anlagensicherheit.

Die Richtlinie löst die Seveso II-Richtlinie 96/82/EG ab und gilt seit 1.6.2015. Sie wurde für den Geltungsbereich gewerblicher Betriebsanlagen durch die GewO-Novelle BGBl. I Nr. 81/2015 (Abschnitt 8a) idF BGBl. I Nr. 155/2016 und eine Novelle der Industrieunfallverordnung (IUUV), BGBl. II Nr. 229/2015, umgesetzt. Die am 11. April 2018 erlassene Abfall-Industrieunfallverordnung ersetzt im gegenständlichen SEVESO Betrieb nunmehr die oben angeführte Industrieunfallverordnung.

Die Mitteilung nach § 84d Abs. 1 GewO ist im September 2018 erfolgte, der Sicherheitsbericht wurde am 3. September 2018 der zuständigen Behörde vorgelegt.

3 Überarbeitungsintervall

Die Öffentlichkeitsinfo wird bei gegebenenfalls bei Änderungen der Anlage, ansonsten zumindest alle 3 Jahre überarbeitet.

4 Beschreibung der Anlage und der sicherheitsrelevanten Anlagenteile und der Tätigkeit, die am Standort ausgeführt wird

Am Standort in 2192 Kettlasbrunn Parz. 1027/1 betreibt die Zöchling Abfallverwertung GmbH eine Anlage zur Stabilisierung von gefährlichen Abfällen.

Zwischenlager:

Abfälle werden vor einer weiteren Behandlung entweder in die separates Zwischenlagerhalle, welche über einen Flüssigkeitsdichten Boden verfügt, oder in ein flüssigkeitsdichtes und regenwassergeschütztes Zwischenlager in der Betriebshalle eingebracht. Dort können auch untergeordnete Mengen an Störstoffen aus den Abfällen aussortiert werden.

Abfallbehandlungsanlagen:

Die Unternehmensphilosophie ist dahingehend ausgelegt, dass durch geeignete Vorbehandlung der Abfälle ein möglichst geringer Anteil endgültig auf der Deponie landet und ein möglichst großer Anteil wiederverwendet werden kann.

Stabilisierung, Verfestigung, Konditionierung:

Zwecks Einbindung von Schadstoffen und Verhinderung von Staubbildung sowie Gewährleistung der Standsicherheit der Deponie werden die Abfälle in unseren Anlagen behandelt. Als Behandlungsmethoden werden Stabilisierung, Verfestigung und Konditionierung angewendet. Die Eignung der Verfahren wird entsprechend der Rechtsvorschriften geprüft und freigegeben.

5 Art der Gefahr und deren Auswirkung bei einem schweren Unfall

5.1 Gefahren, die die Anlage zu einer informationspflichtigen Anlage werden lassen und Faktoren, die einen schweren Unfall herbeiführen können

Am Standort in Kettlasbrunn, befindet sich neben der Anlage zur Stabilisierung auch ein Zwischenlager in der Betriebshalle. Aufgrund der Gesamtmenge der sich am Betriebsgelände befindlichen gefährlichen Stoffen fällt der Betrieb unter die Klassifizierung SEVESO III Richtlinie und ist damit informationspflichtig.

Das Risiko eines Industrieunfalls wurde mit einer **FMEA** nach **DIN EN 60812:2006** ermittelt und bewertet, um Anlagenteile und Faktoren zu ermitteln, die für einen Industrieunfall in Frage kommen und eine Rolle spielen.

Davon ausgehend wird betrachtet, welche Faktoren in diesen Szenarien eine Rolle spielen können.

Aus dieser Analyse ergibt sich, dass der größte Risikofaktor in den Szenarien der **Faktor Mensch** bzw. ein maschinelles Gebrechen ist und ein Industrieunfall z.B. durch einen Fehler des LKW-Fahrers, ausgelöst werden kann.

Die involvierten sicherheitstechnisch relevanten Anlagenteile sind der LKW (unabhängig davon, ob es sich um einen eigenen oder einen einer Fremdfirma handelt), sowie der Silo, in dem die Abfälle gelagert werden.

5.2 Gattungsbezeichnung oder Gefahreneinstufung der in der Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe, von denen ein schwerer Unfall ausgehen könnte,

Die hier angegebene Zuordnung und Einstufung der Abfälle basiert auf dem Leitfaden „Einordnung von Abfällen in die Seveso III-Richtlinie – Empfehlung und Praxisbehelf“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 12.10.2015.

SN	g/ gn	Abfallbezeichnung	Seveso - Kategorie
31204	g	Bleikrätze	H411, E2 ³⁾
31214	g	Bleiaschen	H411, E2 ³⁾
31217	g	Filterstäube, NE-metallhaltig	H250, H260, H330, H331, H411, H2, P7 ¹⁾ , O2 ²⁾ , E2 ³⁾
31223	g	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen abhängig vom Metallgehalt	H250, H260, H411, P7 ¹⁾ , O2 ²⁾ , E2 ³⁾
31224	g	Metallkrätze, gasbildend abhängig vom Metallgehalt	H260, O2 ²⁾
31312	g	feste salzhaltige Rückstände aus der Rauchgasreinigung von Abfallverbrennungsanlagen und Abfallpyrolyseanlagen abhängig vom Schwermetallgehalt	H330, H331, H2

31316	g	Schlacken und Aschen aus Abfallpyrolyseanlagen abhängig vom Schwermetallgehalt (z.B. ZnO)	H330, H331, H411, H2, E2 ³⁾
31440	g	Strahlmittelrückstände mit anwendungsspezifischen schädlichen Beimengungen abhängig vom Schwermetallgehalt	H330, H331, H2
31619	g	Gichtgasschlamm abhängig vom Metallgehalt (z.B. ZnO)	H411, E2 ³⁾
31628	g	Härtereischlamm aus cyanidhaltigen Härtebädern	H272, H411, P8, E2
35501	g	Zinkschlamm wenn ZnO-hältig	H411, E2 ³⁾
35503	g	Bleischlamm	H411, E2 ³⁾
35505	g	Anodenschlamm	H411, E2 ³⁾
51106	g	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	(H330, H331), H411, H2, E2 ³⁾
51107	g	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	H411, E2 ³⁾
51108	g	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	H411, E2 ³⁾
51112	g	Sonstige Galvanikschlämme abhängig vom Schwermetallgehalt	H300, H310, H330, H331, H411, H2, E2
51113	g	sonstige Metallhydroxidschlämme abhängig vom Schwermetallgehalt	H300, H310, H330, H331, H411, H2, E2 ³⁾
51301	g	Zinkoxid	H411, E2 ³⁾
51310	g	sonstige Metallhydroxide abhängig vom Schwermetallgehalt	H411, E2 ³⁾
54801	g	Bleicherde, mineralöhlhaltig (ADR 4.1, 4.2)	P7 ¹⁾

- 1) ... Diese Kategorie trifft nicht zu, da alle Abfälle nach der Behandlung zur Deponierung geeignet sein müssen.
- 2) ... Abfälle dieser Kategorie dürfen durch den UVP-Bescheid für die Behandlungsanlagen nicht übernommen werden.
- 3) ... Diese Kategorie trifft für die Behandlungsanlagen nicht zu, da alle Oberflächenwässer gesammelt und in der Stabilisierungsanlage wiederverwendet werden.

Die wesentlichen gefahrenrelevanten Eigenschaften können mit Zuordnung zu den „Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen“ nach Anhang 1 der SEVESO III Verordnung angegeben werden:

H2	Akut Toxisch	Gefahrenkategorie 2, alle Expositionswege Gefahrenkategorie 3, inhalativer Expositionsweg
P7	Selbstentzündliche Flüssigkeiten Und Feststoffe	Selbstentzündliche Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1 Selbstentzündliche Feststoffe der Gefahrenkategorie 1
Diese Kategorie trifft nicht zu, da alle Abfälle nach der Behandlung zur Deponierung geeignet sein müssen		
O2	Stoffe/Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	Gefahrenkategorie 1
Abfälle dieser Kategorie dürfen durch den UVP-Bescheid für die Behandlungsanlagen nicht übernommen werden.		
E2	Gewässergefährdend	Gefahrenkategorie Chronisch 2
Diese Kategorie trifft für die Behandlungsanlagen nicht zu, da alle Oberflächenwässer gesammelt und in der Stabilisierungsanlage wiederverwendet werden.		

5.3 Allgemeine Informationen betreffend die Art der Gefahren schwerer Unfälle einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowohl innerhalb wie außerhalb der Anlage

Laut Abfall-Industrieunfallverordnung A-IUV, BGBl. II Nr. 67/2018 ist:

laut „§ 2. Im Sinne dieser Verordnung ist bzw. sind 1. Industrieunfall ein Ereignis, das in einem Seveso-Betrieb (§ 2 Abs. 9 Z 2 AWG 2002) auftreten kann und das die im § 2 Abs. 9 Z 11 AWG 2002 festgelegten Merkmale eines schweren Unfalls aufweist;“

Ein schwerer Unfall lt. Gewerbeordnung GewO 1994 ist

*„ein „**schwerer Unfall**“ ein Ereignis, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ergibt (etwa eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes), das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.“*

Durch einen derartigen Unfall können sowohl schädliche Emissionen in die Luft als auch in das Grundwasser gelangen. Die Auswirkungen durch einen solchen Unfall können wie folgt dargestellt werden:

Vergiftung eines Arbeiters

Negativer Einfluss auf Nachbarn in Windrichtung

Negativer Einfluss auf Nachbarn im Grundwasserabstrom

5.4 Angabe der Hauptarten der Szenarien schwerer Unfälle

Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Szenarien angeführt, die beim Betrieb der Anlagen entstehen können:

- Umkippen eines LKWs am Betriebsgelände
- Beim Entladen der Silo-Wägen platzt der Schlauch bzw. geht die Kupplung auf
- LKW fährt an Silo an und beschädigt diesen
- Irrtümliche Vermischung von zwei verschiedenen Abfallmaterialien im Silo
- Irrtümliches Vermischen zweier verschiedener Abfallmaterialien im Zwischenlager
- Austreten von Abfällen aus der Halle oder Silos
- Wiegeförderband ist defekt und hört nicht auf Abfall in den Mischer zu transportieren
- Falsches Mischverhältnis
- Silofiter defekt

5.5 Bestätigung, dass der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet ist, auf dem Betriebsgelände geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und größtmöglichen Begrenzung ihrer Auswirkungen zu treffen.

Der Abschnitt 8a der GewO 1994 und die darauf basierende A-IUV sowie das AWG fordern, mittels anerkannter Methoden potentielle Industrieunfälle zu erkennen, deren Eintritts- bzw. Auftrittswahrscheinlichkeit und Auswirkung zu bewerten, Präventionsmaßnahmen zu setzen, damit die Eintrittswahrscheinlichkeit und / oder Auswirkungen reduziert werden und für den Fall des Eintretens augenblicklich ein Bündel an Maßnahmen setzen, damit die Folgen begrenzt werden können.

5.6 Bestätigung des Zusammenwirkens des Betriebes mit den externen Notfallkräften zur Bekämpfung der Unfallfolgen innerhalb und außerhalb des Betriebes

Ausgehend von der FMEA wurde ein interner Notfallplan erstellt. Dieser enthält für alle Szenarios sowohl einen Alarm- als auch Gefahrenabwehrplan, die der Begrenzung der Auswirkungen nach einem eingetretenen Industrieunfall dienen.

Im Notfallplan sind die entsprechenden Ansprechpartner innerhalb der Organisationen als auch das Zusammenwirken des Betriebes mit den externen Notfallkräften zur Bekämpfung der Unfallfolgen innerhalb und außerhalb des Betriebes enthalten, sodass rasch alarmiert und reagiert werden kann.

5.7 Einsichtnahme in den externen Notfallplan und den Sicherheitsbericht

Der externe Notfallplan liegt bei der zuständigen Behörde (BH Mistelbach) auf. Der Betriebs-eigene Sicherheitsbericht liegt in der Steuerwarte am Standort Kettlasbrunn zur Einsicht auf.

6 Art der Warnung und Verhaltensanweisung an die möglicherweise betroffene Bevölkerung:

6.1 Angabe, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt wird

Damit die Bevölkerung im Notfall rasch gewarnt und informiert werden kann, liegt ein Notfallplan im Betrieb auf. Im Notfallplan sind die entsprechenden Ansprechpartner der Behörde enthalten, sodass rasch reagiert und alarmiert werden kann.

Durch die sofortige Einbeziehung von Einsatzkräften (Feuerwehr, Polizei, Rettung) als auch der zuständigen Behörden ist die Wahl geeigneter Mittel die Bevölkerung zu warnen gewährleistet.

Durch z.B. Feuerwehrensirenen (Warnung: 3 Minuten gleichbleibender Dauerton) wird die Bevölkerung angehalten Radio oder Fernsehen (ORF) bzw. Internet (www.orf.at) einzuschalten, und die dort kommunizierten Verhaltensmaßnahmen zu beachten.

6.2 Angabe des richtigen Verhaltens der betroffenen Bevölkerung

Welche Maßnahmen für die persönliche Sicherheit ergriffen werden müssen, hängt von der Art des Ereignisses ab.

Die betroffene Bevölkerung sollte generell schützende Bereiche bzw. Räumlichkeiten aufsuchen und Radio oder Fernsehen einschalten um weitere Informationen bzw. Verhaltensanweisungen zu erhalten.

7 Kontakt für weitere Informationen:

7.1 10. Kontaktpersonen des Betriebes für weitere Auskünfte

Standort Kettlasbrunn:

RUHM Engelbrecht	Sicherheitsfachkraft
ENGELBRECHT	Technischer Betriebsleiter
MÜLLER Annemarie	Deponieleitung